

die 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch" als Satzung beschlossen.

gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung ortsüblich

bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Nottuln, den..

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 "Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch" wurde

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat in der Zeit

Die Auslegung wurde am ______ ortsüblich bekanntgemacht.

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung-(BauNVO), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses aktuellen Fassung

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts -Planzeichenverordnung 1990- (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) 4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NW S. 615) 5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14.07.1994 (GV. NW. S 666) - SGV.NRW.2023-, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses aktuellen

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Gewerbegebiet 1 (GE 1)

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

1.1.1 Im GE 1 sind gem. § 8 Absatz 2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauNVO nur folgende Nutzungen allgemein zulässig: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

1.1.2 Im GE 1 sind gem. § 8 Absatz 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauNVO folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- Anlagen für sportliche Zwecke

nur in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche Wohnungen sind nur auf den den Industriegebieten (GI) abgewandten Gebäudeseiten zulässig. Die Anzahl der Wohnungen wird dabei auf eine Wohnung mit maximal 150 m² Wohnfläche pro Gewerbebetrieb beschränkt. Die Wohnung muss in den Betrieb baulich integriert sein und das Betriebsgrundstück mindestens 1.500 m² groß sein.

Alle anderen Nutzungen gem. § 8 Absatz 3 BauNVO sind unzulässig.

1.2 Gewerbegebiet 2 (GE2) 1.2.1 Im GE 2 sind gem. § 8 Absatz 2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauNVO nur folgende Nutzungen Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude 1.2.2 Im GE 2 sind gem. § 8 Absatz 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauNVO folgende Nutzungen

ausnahmsweise zulässig: Vergnügungsstätten - Anlagen für sportliche Zwecke

Lagerhäuser, Lagerplätze nur in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche Wohnungen wird dabei auf eine Wohnung mit maximal 150 m² Wohnfläche pro Gewerbebetrieb beschränkt. Die Wohnung muss in den Betrieb baulich integriert sein und das Betriebsgrundstück mindestens 1.500 m² groß sein.

1.3 Gewerbegebiet 3 (GE 3)

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

- Tankstellen

Alle anderen Nutzungen gem. § 8 Absatz 3 BauNVO sind unzulässig.

1.3.1 Im GE 3 sind gem. § 8 Absatz 2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauNVO nur folgende Nutzungen - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

1.3.2 Im GE 3 sind gem. § 8 Absatz 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauNVO folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- Anlagen für sportliche Zwecke nur in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen; Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Diese müssen jedoch einen Mindestabstand von 50 m zur Fahrbahnkante der Bundesstraße und mindestens 60 m zu angrenzenden Industriegebieten (GI) aufweisen. Aufenthaltsräume der Wohnungen wird dabei auf eine Wohnung mit maximal 150 m² Wohnfläche pro Gewerbebetrieb beschränkt. Die Wohnung muss in den Betrieb baulich integriert sein und das Betriebsgrundstück mindestens 1.500 m² groß sein.

Alle anderen Nutzungen gem. § 8 Absatz 3 BauNVO sind unzulässig.

1.4 Industriegebiet 1 (GI 1) 1.4.1 Im GI 1 sind gem. § 9 Absatz 2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauNVO nur folgende Nutzungen allgemein zulässig:

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

1.4.2 Im GI 1 sind alle Nutzungen gem. § 9 Absatz 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauNVO

1.5.1 Im GI 2 sind gem. § 9 Absatz 2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauNVO nur folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe 1.5.2 Im GI 2 sind gem. § 9 Absatz 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauNVO folgende Nutzungen

Alle anderen Nutzungen gem. § 9 Absatz 3 sind unzulässig

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

1.6 Industriegebiet 3 (GI 3) 1.6.1 Im GI 3 sind gem. § 9 Absatz 2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauNVO nur folgende Nutzungen allgemein zulässig:

1.6.2 Im GI 3 sind gem. § 9 Absatz 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauNVO folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

Alle anderen Nutzungen gem. § 8 Absatz 3 sind unzulässig.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wird das Industriegebiet (GI) nach den Eigenschaften der produzierenden Betriebe und Anlagen eingeschränkt. Die Einschränkung erfolgt nach den Abstandsklassen der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 06.06.2007. Die Abstandsliste ist als Anlage der Begründung beigefügt. Die Betriebsarten der im Plan eingezeichneten Abstandsklassen sind in den Baugebieten unzulässig. Ausnahmen sind nach § 31 Abs. 1 BauGB für Betriebsarten der nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig, wenn die Sicherstellung des Immissionsschutzes nachgewiesen ist.

Schuhe, Lederwaren

Waffen/ Jagdbedarf/ Angelr

(Wohnmöbel siehe Möbel)

ausnahmsweise zulässig:

• In den GI 2 und GI 3 sowie dem GE3 sind Einzelhandelsbetriebe generell unzulässig. • Im GE 1 sind Verkaufsstellen für den Verkauf von Kraftwagen, Zweirädern und sonstigen Fahrzeugen allgemein zulässig, wenn sie einer Werkstatt auf dem gleichen Grundstück zugeordnet sind. Dies gilt auch für Landmaschinen

oder Baumaschinen. Alle übrigen Einzelhandelsbetriebe sind im GE 1 - mit Ausnahme des Bereichs mit der Zusatzkennzeichnung EZH -unzulässig. Im GE 2, GE 1 mit der Zusatzkennzeichnung EZH sowie GI 1 sind Einzelhandelsbetriebe mit Hauptsortimenten, die gem. Nottulner Liste (s. Punkt D) zentren- und nahversorgungsrelevant sind, unzulässig. Zentren- und

Nahversorgungsrelevante Sortimente, die dem Hauptsortiment zugeordnet sind und mit diesem im räumlichen Zusammenhang stehen (Randsortimente), sind zulässig, wenn sie hinsichtlich ihrer Verkaufsfläche der übrigen Verkaufsfläche deutlich untergeordnet sind. Die Verkaufsflächen für Randsortimente dürfen maximal 10 % der Tankstellenshops mit bis zu 100 m² Verkaufsfläche sind in den Gewerbe- und Industriegebieten als Anlagentyp

Einzelhandel mit Büchern

Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren

Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern

Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren

Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel, Anglerbeda

Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Walfen und Muni-

Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit

Einzelhandel mit Spielwaren

Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software

ausnahmsweise auch mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten zulässig.

Festgesetzt wird die maximal zulässige Höhe der Gebäude i.S. von § 2 Abs. 2 BauO NRW. Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Antennen, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann bis zu fünf Metern auf maximal 50 m² der zulässigen Grundfläche ausnahmsweise

Flachdächer und geneigte Dächer bis zu 15 ° Neigung mit einer Mindestgröße von 50 m² und einer Mindestbreite von 3 m sind in einem Anteil von mindestens 50 % der Dachflächen dauerhaft extensiv zu begrünen. Das gilt auch für Garagen und Nebengebäude. Ausgenommen sind Dächer, auf denen Solarenergiegewinnungsanlagen auf mindestens 40 % der Dachfläche installiert werden und Dächer mit transparenten Dacheindeckungen auf mindestens 40 % der Dachfläche. Außerdem sind ausgenommen Dachflächen von Gebäuden, die an mindestens 3 Seiten geöffnet sind und deren Dachflächen 300 m² nicht

zu pflanzen. Als Anlage zur Begründung ist eine Pflanzliste mit Empfehlungen beigelegt. • In einem Abstand von 4,5 m zur Fahrbahnkante der Bundestraße dürfen keine Bäume angepflanzt werden.

4. Geh- Fahr- und Leitungsrechte / Gemeinschaftsanlage

Die Fläche GST ist mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der angrenzenden

 Die Gemeinschaftsanlage mit der Zweckbestimmung Stellplatzanlage ist den angrenzenden Grundstücker Die Fläche GEH ist mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der angrenzenden

Grundstückseigentümer und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträge

Grundstückseigentümer und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger

• Die Gemeinschaftsanlage mit der Zweckbestimmung Gemeinschaftserschließungshof ist den angrenzenden Grundstücken zugeordnet. Es sind auch Nebenanlagen zulässig.

Innerhalb des GE2 dürfen Stellplätze und Garagen nur innerhalb der dafür festgesetzen Flächen errichtet werden. Ausnahmsweise sind Stellplätze auch auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Gestaltungsfestsetzunger

Innerhalb der Anbauverbotszone ist eine Einfriedung nicht zulässig (s. Hinweis 3).

Werbeanlagen sind nur an der jeweiligen Stätte der Leistung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche • In den Gewerbegebieten 1 und 3 (GE 1 und GE 3) sowie den Industriegebieten 2 und 3 (GI 2 und GI 3) sind je

Nutzungseinheit maximal drei Werbeanlagen zulässig. Hinweise auf Sammelhinweisschildern zählen dabei nicht. Mehrere übereinander angeordnete Werbeanlagen sind unzulässig; dies gilt nicht für Sammelwerbeanlager In den Gewerbegebieten 1 und 3 (GE 1 und GE 3) sowie den Industriegebieten 2 und 3 (GI 2 und GI 3) dürfen die Werbeanlagen einer Nutzungseinheit je Fassadenseite nicht mehr als 30 % der jeweiligen Frontbreite, jedoch maximal 20 m und nicht mehr als 3 m Höhe einnehmen. Im Gewerbegebieten 2 (GE 2) sowie dem Industriegebiet 1 (GI 1) dürfen die Werbeanlagen einer Nutzungseinheit ie Fassadenseite nicht mehr als 70 %

der jeweiligen Frontbreite, jedoch maximal 25 m und nicht mehr als 5 m Höhe einnehmen. Bei baulichen

In den Gewerbegebieten 1 und 3 (GE 1 und GE 3) sowie den Industriegebieten 2 und 3 (GI 2 und GI 3) sind freistehende Werbeanlagen sind auf 6 m² begrenzt und dürfen 83 m über NHN nicht überschreiten. Im

Gewerbegebieten 2 (GE 2) sowie dem Industriegebiet 1 (GI 1) sind freistehende Werbeanlagen sind auf 15 m² begrenzt und dürfen 83 m über NHN nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen die Traufe oder Attika der jeweiligen Gebäude nicht überschreiten. Werbeanlagen mit blinkendem, wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

Zweckbestimmung "Sammelwerbeanlage / Pylon" (SW) ausnahmsweise die Errichtung einer freistehende Sammelwerbeanlage, die eine Höhe von 115 m über NHN nicht überschreiten darf, zulässig. Die Ansichtsfläche je Ansichtsseite der Werbung darf dabei maximal 55 m² betragen.

Die Fassaden der Gebäude sind durch mindestens eine der im Folgenden bezeichneten Maßnahmen in Abschnitte

von höchstens 20 m zu gliedern: fassadenhohe Versätze der Bauflucht (Versprünge) um mind. 0,5 m, fassadenhohe Erker oder andere Vorbauten,

fassadenhohe Einschnitte und andere Zäsuren von mindestens 1 m Breite und mindestens 0,5 m Tiefe, fassadenhohe Glasbänder fassadenhohe Farbkonzepte

4 Bauliche Gestaltung von Betriebswohnungen

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter müssen hinsichtlich Dachform und Materialwahl an das Betriebsgebäude angepasst sein.

Falls bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfundamente aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist dieses der Gemeinde Nottuln (Untere Denkmalbehörde) und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster) unverzüglich anzuzeigen.

landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

gemäß § 9 Abs. 6 FStrG der Straßenbauverwaltung.

Schnittblumen

Kampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Falls denn noch ein begründeter Kampfmittelverdacht oder tatsächlichen Kampfmittelfunden bestehen, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen. Die zuständige Ordnungsbehörde bzw. der Kampfmittelräumdienst sind zu benachrichtigen.

3. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zur B 525 In einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße B 525 (Anbauverbotszone § 9 Abs. 1 FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden

Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt, nicht errichtet werden. Weitergehende bundes- oder

notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 Abs. 2 FStrG) bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften

Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Bundesstraße bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung

GE

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB 1. Art der baulichen Nutzung

Planzeichenerklärung

Gewerbegebiet mit

Zusatzkennzeichnung Einzelhandel (siehe textliche Festsetzung I.8) Gewerbegebiet

unzulässige Abstandsklassen (s. textliche Festsetzung 1.7)

Bereiche, in denen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, entsprechend den näheren Maßgaben der textlichen Festsetzungen 1.1.2, 1.2.2 bzw. 1.3.2 sowie der Gestaltungsfestsetzung 4 ausnahmsweise

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)

Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

OK 92 m über NHN maximal zulässige Gebäudehöhe

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen mit

Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung Fuß- und Radweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

besonderer Zweckbestimmung

Gemeinschaftsanlage

Zweckbestimmung Gemeinschaftsstellplatzanlage

Zweckbestimmung Gemeinschaftserschließungshof

Zweckbestimmung Sammelwerbeanlage / Pylon 5. Grünflächen

öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung

Zweckbestimmung Uferrandstreifen/Promenade

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

Fläche zur Regelung des Wasserabflusses

7. Ver- und Entsorgung

Fläche für die Entsorgung

9. Sonstige Planzeichen

Zweckbestimmung Glascontainer

Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten Sträuchern

mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

Geltungsbereich Bebauungsplan; auch: Geltungsbereich 1. Änderung

Abgrenzung zwischen Arten unterschiedlicher Nutzungen Höhenbezugspunkt in Meter über NHN:

⊗ 76,09 m ü. NHN

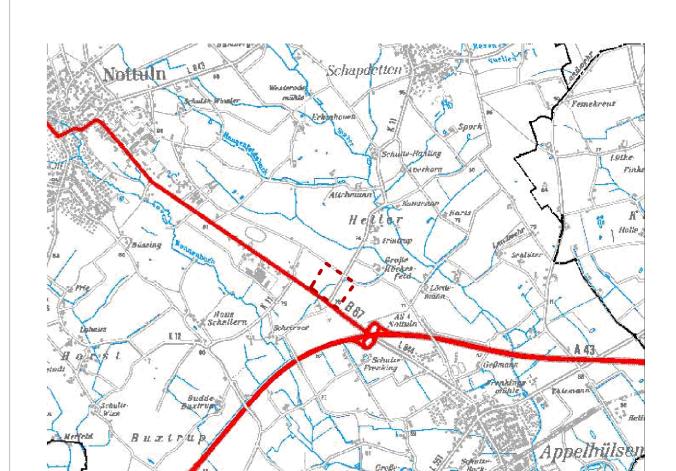
Kanaldaslılı av a

Kanaldeckel auf Verkehrsinsel Knoten B 525 / K11

Gemeinde Nottuln

Bebauungsplan Nr. 109

"Gewerbe- und Industriegebietgebiet Beisenbusch" Stand: 5. Änderung



Übersichtskarte (o.M.) **Entwurf zur Offenlage**

Pharmazeutische Artikel	47.73	Apotheken
Zeitungen/ Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen
	Nicht zent	trennelevante Sortimente
Elektrogroßgeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschinspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen)
Gartenartikel (Gartenmöbel siehe Möbel)	aus 47.52.137	Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren a. n. g. (daraus nur: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten
Kfz-Zubehör	45.32	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und –zubehör
	45.40	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör (daraus NUR: Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Krafträder)
Kinderwagen	aus 47.59.9 ³⁷	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Kinderwagen)
Möbel	47.59.1	Einzelhandel mit Wohnmöbeln
	47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen
Pflanzen/ Samen	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemit teln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Schnittblumen)
Teppiche (Teppichböden siehe Baumarktsortiment im	47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Teppichen, Brü-

Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (NUR: Blumen)

Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (daraus

Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in

(PC-Hardware und -Software) Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (NUR: Einzelhandel mit Elektro-Elektrokleingeräte kleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen) Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör Fahrräder und Zubehör Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker, Glas/ Porzellan/ Keramik Haus-/ Bett-/ Tischwäsche Einzelhandel mit Textilien (darunter NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Einzelhandel mit Haushaltsoegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Hausra aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbelägen und Tapeten (NUR: Einzel-Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoflen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u. Ä. Einzelhandel mit Textilien (NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähnadeln, Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handar- aus 47.51 handelslertig aufgemachte Näh-, Stopt- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Rei Bver-schlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien) Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Lam-Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln pologischer Bedarf und le- 47.76.2 Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeli

* WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008